

TEMPORARY-AES GmbH

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Arbeitnehmerüberlassung

A Vorbemerkungen

1. Die AGB's gelten für alle bestehenden und zukünftigen Geschäftsbeziehungen zwischen der Temporary AES GmbH (Verleiher) und unseren Kunden (Entleiher) unter Ausschluss entgegen gerichteter Geschäftsbedingungen des Auftraggebers.
2. Die Annahme eines Auftrags begründet keine arbeitsrechtlichen Beziehungen zwischen den Mitarbeitern des Auftragnehmers und dem Auftraggeber. Der Auftragnehmer ist der ausschließliche Arbeitgeber und gewährleistet die Einhaltung aller arbeits-, steuer- und sozialrechtlichen Vorschriften. Der oben genannten Auftragnehmer ist im Besitz der unbefristeten Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung.
3. Der Entleiher ist berechtigt dem Mitarbeiter Weisungen zu erteilen, die nach Art, Umfang und Bestimmung in den vertraglich bestimmten Tätigkeitsbereich fallen. Das Direktionsrecht der überlassenen Mitarbeiter liegt allein beim Auftragnehmer.
4. Durch den abgeschlossenen Tarifvertrag zwischen dem DGB mit dem iGZ e.V. wird vom Gleichstellungsgrundsatz abgewichen (§3 Abs. 1 Nr. 3 sowie §9 Nr.2 AÜG). Somit entfällt die Dokumentationspflicht des Entleihers hinsichtlich der wesentlichen Arbeitsbedingungen sowie des Arbeitsentgeltes seiner vergleichbaren Stammebeschäftigten (§12 Abs. 1 AÜG).
5. Der Entleiher bestätigt dem Verleiher, dass die zum Einsatz vorgesehenen Mitarbeiter nicht in den zurückliegenden letzten 6 Monaten innerhalb seines Unternehmens oder mit ihm verbundenen Unternehmen (§18 AktG) beschäftigt waren. Sollte dies dennoch der Fall gewesen sein, hat der Entleiher den Verleiher unaufgefordert und unverzüglich darüber in Kenntnis zu setzen und zusätzlich alle Informationen über die wesentlichen Arbeitsbedingungen einschließlich des Arbeitsentgeltes vergleichbarer Stammebeschäftigten zur Verfügung zu stellen. Der Stundenverrechnungssatz wird auf Basis dieser Informationen vom Entleiher neu ermittelt.
6. Wird die Verpflichtung zum Equal Treatment aus anderen, nicht zuvor genannten Vorgaben (außerhalb des AÜG) erforderlich, gilt ebenfalls eine Informationspflicht des Entleihers an den Verleiher.
7. Die Ausführung des vereinbarten Auftrags kann auch Ersatz-Mitarbeitern übertragen werden. Eine Verpflichtung des Verleihers hinsichtlich der Gestellung zugesagter Mitarbeiter oder Ersatzmitarbeiter besteht nicht, wenn der Auftragnehmer durch Gründe, die nicht in seinem Machtbereich liegen, an der Erfüllung gehindert ist, z.B. Erkrankung eines disponierten Mitarbeiters.
8. Unsere Mitarbeiter sind nicht zur Ausführung des Auftrags verpflichtet, wenn der Betrieb des Auftraggebers legal bestreikt wird. Der Verleiher ist unverzüglich über bevorstehende Arbeitskämpfmaßnahmen im Einsatzbetrieb zu unterrichten
9. Jeder überlassene Mitarbeiter darf nur die Tätigkeiten ausüben, die dem geschlossenen Überlassungsvertrag zugrunde liegen und seiner beruflichen Qualifikation oder dem Berufsbild, den Kenntnissen oder Fähigkeiten

entsprechen. Er darf nur solche Geräte, Maschinen und Werkzeuge des Entleihers verwenden und bedienen, die zur Ausführung dieser Tätigkeit erforderlich und zugelassen sind.

10. Der Entleiher trägt dafür Sorge, dass alle Sicherheitsvorschriften und die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG) im Bereich der überlassenen Mitarbeiter eingehalten werden und gewährleistet die Bereitstellung von Ersthelfern. Der Entleiher wird die überlassenen Mitarbeiter in die jeweiligen Sicherheitsbestimmungen seines Betriebs einweisen. Arbeitsschuttmittel werden durch den Verleiher nur im Rahmen der Arbeitsschutzvereinbarung entsprechend dem abgeschlossenen Arbeitnehmerüberlassungsvertrag zur Verfügung gestellt.
11. Sollten zusätzlich Genehmigungen, Auflagen oder Zustimmungen am Einsatzort notwendig sein, werde diese vom Entleiher vor Einsatzbeginn dem Verleiher zur Verfügung gestellt.
12. Der Einsatz von Mitarbeitern in einer Vertrauensstellung sowie die Zugänglichmachung von Geld- und Wertsachen bedürfen einer gesonderten Vereinbarung.
13. Dem Verleiher ist freier Zugang zum Tätigkeitsbereich seiner Mitarbeiter zu gewährleisten.
14. Eine Überlassung in das Bauhauptgewerbe (§ 1b AÜG) ist nicht statthaft. Der Entleiher teilt vor dem Vertragsschluss dem Verleiher unaufgefordert mit, ob er dem Bauhauptgewerbe zugeordnet ist. Wenn ja, erfolgt keine Überlassung (zusätzlich Berücksichtigung der Baubetriebsverordnung).
15. Die Überlassung an Dritte (Kettenüberlassung) ist nicht statthaft.

B Branchenzuschläge

1. Bei Anwendung eines Branchenzuschlagstarifvertrages (TV BZ) werden die Zuschläge nach Überlassungsdauer automatisch geregelt. Nachfolgend sind alle aktuellen TV BZ im Zeitarbeitsbereich aufgeführt:
EVG (Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft)
 - TV BZ Eisenbahn (Schienenverkehrsbereich)**IG BCE (Industriegewerkschaft Bergbau, Chemie, Energie)**
 - TV BZ Chemie (Chemische Industrie)
 - TV BZ Kautschuk (Kautschukindustrie)
 - TV BZ KS (Kali- und Steinsalzbergbau)
 - TV BZ Kunststoff (Kunststoff verarbeitende Industrie)
 - TV BZ PE- gewerblich (Papierherstellende Industrie)**IGM (Industriegewerkschaft Metall)**
 - TV BZ HK (Holz und Kunststoff verarbeitende Industrie)
 - TV BZ ME (Metall- und Elektroindustrie)
 - TV BZ TB (Textil- und Bekleidungsindustrie)**ver.di (Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft)**
 - TV BZ PPK (Papier,Pappe und Kunststoff verarbeitende Industrie)
 - TV BZ Druck – gewerblich (Druckindustrie)
2. Bei künftigen Änderungen / Erweiterungen / Neubereichen eines TV BZ, werden bestehende Überlassungsverträge die bis dato keinem TV BZ unterlagen, den Bestimmungen dieser Neuregelung unterzogen. Dies gilt auch für die Neugestaltung der Überlassungskonditionen.
3. War der zu überlassende Mitarbeiter bereits für einen anderen Verleiher beim gleichen Entleiher tätig, teilt der Entleiher dies dem Verleiher vor der geplanten Überlassung mit. Der Verleiher prüft den geänderten Tariflichen

Anspruch (Branchenzuschlag) des Mitarbeiters und berechnet die Überlassungskonditionen neu.

4. Falsche oder unvollständige Angaben des Entleihers führen zur Haftungsübernahme durch den Entleiher hinsichtlich möglicher Nachzahlungen des Verleihers an den Leiharbeitnehmer sowie den Trägern der Sozialversicherung und der Finanzverwaltung.

C Abmeldefristen

- 1 Die Abmeldefristen für die entliehenen Mitarbeiter sind, sofern nicht im Einzelfall andere Fristen oder Zeiträume vereinbart sind wie folgt:
 - bis zur 2. Woche der Überlassung des Mitarbeiters (Kündigungsfrist von 1 Tag)
 - ab der 3. Woche bis zur 8. Woche (Kündigungsfrist 1 Woche)
 - ab der 8. Woche bis zur 26. Woche (Kündigungsfrist 2 Wochen)
 - ab der 26. Woche (Kündigungsfrist 4 Wochen)Samstag, Sonn- und Feiertage sowie der Tag des Ereignisses zählen nicht als Kündigungsfristtage.

D Rechnungslegung

- 1 Grundlage der wöchentlichen Rechnungslegung sind die kundenseitig gegengezeichneten Stundennachweise. Ist seitens des Entleihers kein Unterschriftsberechtigter vor Ort, werden die Nachweise durch den Leiharbeitnehmer selbst abgezeichnet. Zusätzlich werden die Nachweise im Nachgang dem Entscheidungsträger des Entleihers per Mail oder Fax zur Prüfung und Freizeichnung überstellt.
- 2 Zahlungsziel ist innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsstellung.
- 3 Die Mitarbeiter des Verleihers sind nicht befugt Zahlungen entgegen zu nehmen
- 4 Die Stunden-Verrechnungssätze einschließlich aller Zuschläge oder sonstiger Aufwendungen sind Nettobeträge. Zusätzlich wird die Mehrwertsteuer in der jeweils geltenden Höhe berechnet.
- 5 Überstunden-, Feiertags-, Schicht- und andere Zuschläge werden mit dem entsprechenden Zuschlagsatz des Tarifvertrags der Interessenverband Deutscher Zeitarbeitsunternehmen (iGZ e.V.) und die Mitgliedsgewerkschaften des DGB in Rechnung gestellt. Die Berechnung der Zuschläge erfolgt prozentual auf den Stunden-Verrechnungssatz
Zuschlagsberechnung :
 - Überstundenzuschlag + 25% ab der 40ten Wochenstunde
 - Nachtzuschlag (23.00 Uhr bis 06.00 Uhr) + 25%
 - Sonntagszuschlag + 50%
 - Feiertagszuschlag + 100%
 - Schmutz- und Gefahrenezulage + 10%Bei Erfüllungsvoraussetzung von mehreren Zuschlägen kommt nur der Zuschlag mit dem höchsten %-Wert zur Anwendung. Werden Branchenzuschläge oder sonstige vom Entleiher vorgegebene Auflagen / Sonderzahlungen / kundenübliche Zuschläge gefordert, erhöht sich der Stundenverrechnungssatz und somit die Ausgangsbasis für die zu erhebenden zuvor genannten Zuschläge.

- 6 Bei Änderungen der Tarifverträge sowie der Branchenzuschlagstarifverträge für die Mitarbeiter des Verleihers oder entsprechender gesetzlicher Bestimmungen bzw. entleiherseitiger Vorgaben oder Equal Treatment, erhöhen sich die Stundenverrechnungssätze rückwirkend ab Gültigkeit des neuen Tarifvertrags bzw. der gesetzlichen Bestimmungen.
- 7 Bei Zahlungsverzug des Entleihers ist der Verleiher berechtigt, vertragliche zugesagte Leistungen ersatzlos ohne Gegenleistung einzustellen.
- 8 Rechnungskorrekturen Seiten des Entleihers sind spätestens 5 Werktage nach Rechnungslegung schriftlich beim Verleiher zu reklamieren. Nach Ablauf dieser Frist verzichtet der Entleiher auf die zu prüfende Korrektur der Rechnung.

E Entleiherpflichten

- 1 Einweisung / Anleitung / Beaufsichtigung der Leiharbeitnehmer (Gefahren am Tätigkeitsort, Sicherheits- und Gesundheitsschutz, Gefahrenabwehr)
- 2 Einhaltung aller gesetzlichen, behördlichen und sonstigen Vorschriften am Arbeitsplatz und Arbeitsumfeld des Leiharbeitnehmers. Hierzu zählt auch die Einhaltung des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG).
- 3 Werden Arbeiten bei denen die Mitarbeiter mit gesundheitsgefährdenden Stoffen in Kontakt kommen beauftragt, so ist vor der Arbeitsaufnahme der Verleiher hiervon zu unterrichten. Notwendige arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen werden vom Entleiher vor Tätigkeitsaufnahme auf eigene Rechnung veranlasst.

F Verleiherpflichten

- 1 Herausgabe von Qualifikationsnachweisen der eingesetzten Mitarbeiter gegenüber dem Entleiher.
- 2 Auswahl von Mitarbeitern anhand der vom Entleiher auferlegten Anforderungsprofile oder Tätigkeitsbeschreibungen.
- 3 Der Verleiher wird bei unvorhersehbaren und unvermeidbaren Ereignissen von seinen Pflichten entbunden (höherer Gewalt, Arbeitskampf, Verkehrsstörung). Eine Verpflichtung zum Schadensersatz besteht nicht.
- 4 Die Mitarbeiter des Verleihers werden arbeitsvertraglich zur Verschwiegenheit hinsichtlich der Weiterverbreitung von Internas im Entleiherbetrieb verpflichtet.
- 5 Die eingesetzten Mitarbeiter des Entleihers werden über die Einhaltung der Arbeitsordnung im jeweiligen Tätigkeitsbetrieb informiert.

G Personalvermittlung

- 1 Wird zwischen dem Auftraggeber bzw. einem mit ihm verbundenen Unternehmen im Sinne §15 AktG und einem Mitarbeiter des Auftragnehmers, innerhalb eines Jahres nach Überlassungsende des Mitarbeiters ein Arbeitsverhältnis begründet (auch als freier Mitarbeiter), so gilt dieses als Arbeitsvermittlung. Dies gilt auch dann, wenn bereits vor dem vereinbarten Überlassungsbeginn, der vom Auftragnehmer vorgestellte potentielle Mitarbeiter (Bewerber), vom Auftraggeber selbst eingestellt wird. Für die Arbeitsvermittlung zahlt der Auftraggeber an den Auftragnehmer eine Vergütung in Höhe des zwischen dem Mitarbeiter und dem Auftraggeber vereinbarten 2,5 fachen Gesamt-Brutto-Monats-entgelts zuzüglich MWSt.. Die Vergü-

tion an den Verleiher ist mit Aufnahme der Tätigkeit des Mitarbeiters beim Entleiher fällig.

H Haftung

- 1 Daten im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes werden von beiden Vertragsparteien geheim gehalten und vor unbefugtem Zugang geschützt. Personenbezogene Mitarbeiterdaten der jeweiligen anderen Partei werden ausschließlich für vertraglich vereinbarte Zwecke genutzt.
- 2 Eine Haftung für alle durch den Verleiher überlassenen Mitarbeiter, anlässlich ihrer Tätigkeit beim Entleiher, der ausgeführten Arbeiten oder Schlechtleistungen bzw. verursachten Schäden ist, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen. Ursache hierfür ist die ausschließliche Erbringung von Arbeitsleistungen unter Anweisung des Entleihers.
- 3 Werden Ansprüche Dritter infolge der Tätigkeit eines nach diesen AGB überlassenen Mitarbeiters erhoben, so stellt der Verleiher den Entleiher einschließlich seiner Mitarbeiter von diesen Ansprüchen frei.
- 4 Im Übrigen haftet der Verleiher aus gesetzlichen und vertraglichen Haftungstatbeständen, insbesondere im Falle des Verzugs, der Vertragsverletzung, der Unmöglichkeit, des Unvermögens, der Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen oder der unerlaubten Handlung sowie sonstiger deliktischer Haftung, nur bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verursachung des Schadens. Auch in diesem Fall ist die Haftung des Verleihers auf den für ihn vorhersehbaren Schaden begrenzt. Der Auftraggeber stellt den Auftragnehmer von allen etwaigen Ansprüchen frei, die dritte Personen im Zusammenhang mit der Ausführung oder Verrichtung der überlassenen Mitarbeitern übertragenen Tätigkeit, auch außerhalb des Vertragsgegenstandes, erheben sollten. Das umfasst auch Schäden / Folgeschäden wie Produktionsausfall, Datenverlust, Aufwendungsersatz sowie für Ansprüche auf Ersatz entgangen Gewinns.
- 5 Setzt der Entleiher das überlassene Personal vertragswidrig im Tätigkeitsbereich ein, der einem Branchenmindestlohn gemäß §8 Abs. 3 Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AEntG) unterliegt, führt dies zur Haftungsübernahme durch den Entleiher hinsichtlich möglicher Nachzahlungen des Verleihers an den Leiharbeiter sowie den Trägern der Sozialversicherung und der Finanzverwaltung.
- 6 Soweit die Haftung beschränkt / ausgeschlossen ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der gesetzlichen Vertreter, Arbeitnehmer und Erfüllungsgehilfen des Personaldienstleisters.

I Änderung / Wegfall der Geschäftsgrundlage

- 1 Beide Parteien verpflichten sich bei Änderungen oder dem Wegfall der vereinbarten Vertragsumstände oder solcher künftig zu erwartender Umstände, die nach den Vorstellungen beider Parteien oder den Vorstellungen einer Partei, Grundlage des Geschäftswillens sind und die zu einem wesentlichen Ungleichgewicht von Leistung und Gegenleistung führen, zur Nachbesserung des Vertrages.
- 2 Vertragsänderungen jedweder Art bedürfen der Schriftform.

J Gerichtsstand / AGB

1. Gerichtliche Ansprüche die aus dem Vertragsverhältnis resultieren könnten, werden in Düsseldorf verhandelt. Allgemeine Geschäftsbedingungen der Gegenpartei, die diesen AGB entgegenstehen, werden nicht berücksichtigt.

Stand Oktober 2015